

► Amtsgericht Frankfurt am Main

Richter befangen, wenn er Akteneinsicht ohne Begründung versagt

| Wird dem Betroffenen ohne plausiblen Grund Akteneinsicht vorenthalten, besteht die Besorgnis der Befangenheit. Hierauf weist das AG Frankfurt/Main in einer Entscheidung vom 7.3.16 (970 OWi - 862 Js 65796, Abruf-Nr. 186591) hin. |

Der abgelehnte Richter hatte dem Verteidiger des Betroffenen die Akte vor dem Termin am 29.2.16 nicht – wie vom Verteidiger frühzeitig am 5.2.16 beantragt – zur Einsicht freigegeben. Aus Sicht eines objektiven Betroffenen in der Rolle des konkret Betroffenen kann dies die Befürchtung begründen, der abgelehnte Richter halte eine Akteneinsicht oder gar eine Bescheidung des entsprechenden Antrags für überflüssig und trete dem Betroffenen gegenüber nicht mit der gebotenen Unvoreingenommenheit auf.

Vorliegend lässt sich weder der dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters noch dem sonstigen Akteninhalt ein nachvollziehbarer Grund für dieses Verhalten des Richters entnehmen. Die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters im Nachgang zum Termin beschränkte sich auf die Anmerkung, dass er sich nicht befangen fühle; weitere Erklärungen sind ihr nicht zu entnehmen. Ob sich ein Richter persönlich befangen fühlt, ist strafprozessual aber irrelevant. *(CW)*

► Bundesfinanzhof

Auf den Steuerberater darf man vertrauen

| Ein Steuerpflichtiger darf darauf vertrauen, dass der Steuerberater die Steuererklärung richtig und vollständig vorbereitet, wenn er diesem die erforderlichen Informationen vollständig verschafft. |

Der Kläger K erzielte als Arzt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Aufgrund der vom Steuerberater vorbereiteten Steuererklärung wurde der Gesamtbeitrag des K zum Versorgungswerk doppelt berücksichtigt. Nachdem das FA den Fehler erkannt hatte, erließ es am 23.2.12 den geänderten ESt-Bescheid für 2006, den es auf § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO stützte.

Der BFH (17.11.15, X R 35/14, Abruf-Nr. 184816) gab der Klage statt. Der Änderungsbescheid ist unter Verstoß gegen § 169 Abs. 1 S. 1 AO erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist ergangen und deshalb aufzuheben. Anders als das FG meint, verlängert sich die Festsetzungsfrist nicht gemäß § 169 Abs. 2 S. 2 AO auf fünf Jahre. Es fehlt in der Person des K an der dafür erforderlichen Voraussetzung, dass eine Steuer leichtfertig i. S. von § 378 AO verkürzt worden ist.

Auch ein leichtfertiges Handeln des Steuerberaters bei der Vorbereitung der Steuererklärung kann dem K nicht zugerechnet werden (BFH 29.10.13, VIII R 27/10, BFHE 243, 116). Ein Steuerpflichtiger ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die von einem Steuerberater vorbereitete Steuererklärung in allen Einzelheiten nachzuprüfen. *(CW)*

Ablehnungsgesuch
des Betroffenen
begründet

Ob sich ein Richter
persönlich befangen
fühlt, ist straf-
prozessual irrelevant

Beitrag Versorgungs-
werk doppelt
berücksichtigt

FA hat es zu spät
gemerkt

Keine verlängerte
Festsetzungsfrist